

Satzung der Salentiner Andernach e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 26. November 1957 gegründete und in das Vereinsregister eingetragene Verein führte bisher den Namen „Vereinigung ehemaliger Salentiner Andernach e. V.“.

Der Name wird geändert in „Die Salentiner Andernach e. V.“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Andernach.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein hat den Zweck

- a) das Gymnasium bei der Erfüllung seiner Bildungs- und Erziehungsaufgaben, besonders in der Vermittlung humanistischer Bildung, zu unterstützen und namentlich Einrichtungen und Veranstaltungen des Gymnasiums zu fördern, die der geistigen Fortbildung und körperlichen Ertüchtigung der Schüler dienen, durch finanzielle Zuschüsse zu Gemeinschaftsveranstaltungen, zum Beispiel zu Schulkonzerten, Klassenausflügen und Schülerfahrten sowie zur Anschaffung von Lehr- und Anschauungsmaterial oder Sportgeräten, soweit Kosten vom Schulträger nicht übernommen werden,
- b) Patenschaften für Schülerinnen und Schüler der Schule zu übernehmen,
- c) die Bindungen zwischen den ehemaligen Schülern untereinander und zwischen diesen und dem Gymnasium zu erhalten und zu festigen und zur Förderung und zur Vertiefung dieser Bindungen über das schulische Leben und jenes der Vereinigung in angemessener zeitlicher Folge in einem Druckwerk oder in sonstiger Weise zu berichten, eine Salentiner-Seite im Internet zu betreiben oder sonstige zur Erreichung des genannten Zwecks geeignete Kommunikationsmittel einzusetzen sowie
- d) die Beziehungen zwischen der Schule, der Elternschaft und der Bürgerschaft zu pflegen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Schüler des Gymnasiums ab der Vollendung des 16. Lebensjahres
- b) Ehemalige Schüler des Gymnasiums ab dem vorgenannten Zeitpunkt
- c) Eltern von Schülern, unabhängig vom Alter der Schüler
- d) Ehemalige und amtierende Lehrer des Gymnasiums

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod,
- b) Austritt, der schriftlich dem Vorstand erklärt werden muß und zum Ende des Geschäftsjahres wirksam wird,
- c) Ausschluß.

Ein Mitglied kann wegen vereinsschädigenden Verhaltens durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluß, der

dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt werden muß, kann dieser innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Widerspruch einlegen, der dann von der nächsten Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschieden wird.

Bei einem Beitragsrückstand von drei Jahren trotz schriftlicher Mahnung schließt sich das Mitglied selbst aus.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle drei bis fünf Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag von 20% der Mitglieder.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung, von Ort und Zeitpunkt zu erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

5. über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
6. Die Mitgliederversammlung ist Insbesondere zuständig für
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - d) Beitragsfestsetzung.
7. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3—Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und den Beisitzern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind getrennt zu wählen. Der Leiter des Gymnasiums gehört dem Vorstand als geborenes Mitglied mit Sitz und Stimme in der Funktion eines Beisitzers an. Die Zahl der Beisitzer, unter Einschluß des geborenen Mitglieds des Vorstandes, beträgt höchstens sechs und mindestens vier.
2. Der Vorstand wird für längstens fünf Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so beruft der Vorstand ein Vereinsmitglied für den Rest der Wahlperiode in den Vorstand.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit nicht durch Gesetz oder Satzung anderes bestimmt ist.
Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
 - a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - b) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern,
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein zur gesetzlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 9 Rechnungswesen

Der Kassenwart ist verpflichtet, einen Jährlichen Abschlußbericht vorzulegen, der von zwei Kassenprüfern mindestens alle zwei Jahre geprüft wird. Die Kassenprüfer werden für längstens fünf Jahre gewählt, wobei Wiederwahl statthaft ist, und erstatten auf der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht, der Grundlage für die Entlastung des Vorstandes ist.

§ 10 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Beschluß muß mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Andernach zwecks Verwendung für Förderung von Bildung und Erziehung.

§ 11 Inkraftsetzung

Die vorstehende Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung inkraft.

Andernach, 13. Juni 1992

Andernach, 01. Juni 1996 (§ 2, Ziff. 4 ergänzt)

Andernach, 25. April 2008 (§§ 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, 5, § 8 Abs. 1 geändert bzw. ergänzt)